

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Änderung der

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Obritzberg-Rust

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Obritzberg-Rust werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,97 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.649.339,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 4.345 lfm zugrundegelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,18 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13.880.015,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 38.172 lfm zugrundegelegt.

C.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal*

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.104.296,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 15.356 lfm zugrundegelegt.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 2,95 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 2,95 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,95 |

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 25.09.2025

abgenommen am: 10.10.2025



Die Bürgermeisterin:


Daniela Engelhart